

**Gesetz**  
**über den Vertrag vom 4. Dezember 1977**  
**über Freundschaft und Zusammenarbeit**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Sozialistischen Republik Vietnam**  
**vom 21. Dezember 1977**

## § 1

Die Volkskammer bestätigt den am 4. Dezember 1977 in Hanoi Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam.

## § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 8 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

## § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Vertrag**  
**über Freundschaft und Zusammenarbeit**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Sozialistischen Republik Vietnam**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Sozialistische Republik Vietnam, haben

davon ausgehend, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam enge Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der solidarischen Verbundenheit, der allseitigen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe bestehen, die auf dem Marxismus-Leninismus und dem proletarischen Internationalismus beruhen;

darauf aufbauend, daß diese guten traditionellen Beziehungen beide Staaten und Völker fest miteinander verbinden;

in der Überzeugung, daß die allseitige Festigung und Vertiefung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam den Grundinteressen der Völker beider Staaten entsprechen und der weiteren Vertiefung der brüderlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern und Völkern dienen;

gewillt, die allseitige Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten ständig weiterzuentwickeln und zu vervollkommen;

bekräftigend, daß die Festigung, der Ausbau und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften, die durch große Anstrengungen und aufopferungsvolle Arbeit unserer Brudervölker erzielt wurden, internationalistische Pflicht beider Staaten sind;

geleitet von dem Streben, gemäß den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus zu schaffen und entschlossen, weiterhin antiimperialistische Solidarität mit den um ihre nationale und soziale Befreiung kämpfenden Völkern zu üben;

konsequent für die Geschlossenheit aller für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und sozialen Fortschritt kämpfenden Kräfte eintretend;

bestrebt, zur Entwicklung und Verbesserung der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz beizutragen;

der weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der vertragsrechtlichen Grundlagen der beiderseitigen Beziehungen große Bedeutung beimessend;

folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden, ausgehend von den Prinzipien des proletarischen Internationalismus, auch künftig die brüderlichen und kameradschaftlichen Beziehungen der Freundschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe zwischen den Völkern der Deutschen Demokratischen